

GEMEINDE
KREIS

UHINGEN
GÖPPINGEN

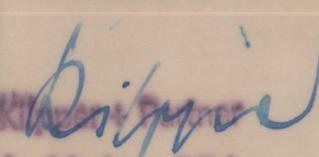
BEBAUUNGSPLAN

H A L D E II

LAGEPLAN

M = 1:500

ENTWURF UND AUSARBEITUNG

KILPPER + PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER SRL 7000 STUTTGART 1 WIELANDSTRASSE 14 T 0711 / 65 10 86 / 87	11. März 1974 We 	PROJEKT NR. ▼ <div style="border: 2px solid black; padding: 5px; text-align: center;">7359</div>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

Architekten BDA
 Stadtplaner SRL
 7000 Stuttgart 1
 Wielandstraße 14
 T. 0711/651083

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG und BauNVO)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE NACH § 4 (3) 4.BIS 6. BauNVO VORGESEHENEN AUSNAHMEN (GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG) NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND DAHER NICHT ZULÄSSIG (§ 1 (4) BauNVO).

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.21 BEI ZAHL DER VOLLGESCHOSSE = I + IU GILT: DIE GEBÄUDE KÖNNEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS UND EINEM ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNENDEN UNTERGESCHOSS ERRICHTET WERDEN (§ 18 BauNVO).

1.22 DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE SIND FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN HINZUZURECHNEN (§ 21 a (2) BauNVO).

1.3 BAUWEISE (§ 22 (4) BauNVO)

ALS ABWEICHENDE BAUWEISE (a) WIRD FESTGESETZT: SOWEIT DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD, IST GRENZBAU ZULÄSSIG.

WIRD NICHT AUF DIE GRENZE GEBAUT, SO SIND DIE ABSTANDSVORSCHRIFTEN NACH DER LANDESBÄUORDNUNG EINZUHALTEN.

1.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 1. b) BBauG)

BEI SATTELDÄCHERN IST DIE EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH. DIE EINZEICHNUNG DER HAUSGRUNDRISSE IM LAGEPLAN GILT ALS UNVERBINDLICHER BEBAUUNGSVORSCHLAG, FÜR DIE RICHTUNG DER GEBÄUDEAUSSENSEITEN IST JEDOCH DIESE EINZEICHNUNG VERBINDLICH.

1.5 GRUNDSTÜCKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG (§ 9 (1) 2. und 16. BBauG)

SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG ODER EINFRIEDIGUNG FREIZUHALTEN. EINE BEPFLANZUNG IST BIS ZU 60 cm HÖHE (GEMESSEN ÜBER DER FAHRBAHN) ZULÄSSIG.

1.6 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 3. BBauG)

DIE AUFTEILUNGEN DER VERKEHRSFLÄCHEN SIND UNVERBINDLICH.

1.7 ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 4. BBauG)

FAHRBAHN- ODER GEHWEGBEGRENZUNGSSTEINE, SOWIE DIE FÜR DEN HÖHENMÄSSIGEN ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ERFORDERLICHEN BÖSCHUNGEN KÖNNEN AUF DEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN ANGELEGT WERDEN.

ANSTELLE DER BÖSCHUNGEN KÖNNEN VON DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN STÜTZMAUERN ERRICHTET WERDEN. DIESE STÜTZMAUERN SOLLEN TALSEITIG EINE HÖHE VON 1,50 m UND BERGSEITIG EINE HÖHE VON 1,20 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

SOWEIT ZUFahrTEN ZU DEN STELLPLÄTZEN UND GARAGEN ÜBER VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ODER LÄNGSPARKPLÄTZE ERFOLGEN, IST FÜR JEDES GRUNDSTÜCK JEWEILS NUR EINE ÜBERFAHRT MIT EINER BREITE VON HÖCHSTENS 5,5 m ZULÄSSIG. DIE GEMEINDE KANN VERLANGEN, DASS ZUFahrTEN BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE ZUSAMMENGEFASST WERDEN.

1.8 MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 11. BBauG)

DIE IM LAGEPLAN MIT 1r 1 BEZEICHNETEN FLÄCHEN SIND MIT ABWASSERLEITUNGSRECHTEN BELASTET ZUGUNSTEN DER GEMEINDE UHINGEN.

DIE IM LAGEPLAN MIT 1r 2 BEZEICHNETEN FLÄCHEN SIND MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTET ZUGUNSTEN DER JEWEILIGEN VERSORGUNGSTRÄGER DER VERSORGUNGSLEITUNGEN NACH MASSGABE DER TECHNISCHEN BESTIMMUNGEN DER VERSORGUNGSTRÄGER.

1.9 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (PFLANZZWANG) (§ 9 (1) 15. BBauG)

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (PFLANZBINDUNG) (§ 9 (1) 16. BBauG)

DER GRÜN- UND FREIFLÄCHENPLAN DES BÜROS KILPPER + PARTNER VOM 11. MÄRZ 1974 IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

1.10 BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN (§ 9 (3) BBauG)

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT SEINEM GANZEN GELTUNGSBEREICH IN RUTSCHUNGSGEFÄHRDETEN HANGZONEN (KNOLLENMERGELHANG). BEI DER BEBAUUNG KÖNNEN DAHER BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN UND SICHERUNGSMASSNAHMEN ERFORDERLICH WERDEN.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (LBO)

2.1 DACHNEIGUNG, DACHFORM UND DACHDECKUNG (§ 111 (1) 1. LBO)

BEIM SATTELDACH SIND KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN NICHT ZULÄSSIG. BEI ZULÄSSIGER DACHNEIGUNG 0 GRAD (FLACHDACH MIT ALLSEITS HORIZONTAL UMLAUFENDER TRAUFE) KÖNNEN SONDERFORMEN (Z.B. AUFKIPPER, AUFFALTUNGEN) ALS AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN. FÜR ART UND UMFANG DIESER AUSNAHMEN GELTEN DIE EINZEICHNUNGEN IN DEN SYSTEMSCHNITTEN A + B ALS RICHTLINIE.

BEI FREISTEHENDEN GARAGEN: DACHNEIGUNG 0 GRAD (FLACHDACH) ZWINGEND.

DACHDECKUNG: BLENDUNGSFREIES MATERIAL IN GEDECKTEM FARBTON. BEIM FLACHDACH WIRD DAS KIESSCHÜTTDACH EMPFOHLEN.

2.2 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 111 (1) 1. LBO)

DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UNTERLIEGT DER GESAMTKONZEPTION EINER STÄDTEBAULICH-GESTALTERISCHEN OBERLEITUNG. DIE EINZELNEN BAUVORHABEN MÜSSEN DEN FESTLEGUNGEN DIESER GESAMTKONZEPTION ENTSPRECHEN.

2.3 RUNDFUNK- UND FERNSEHANTENNEN (§ 111 (1) 3. LBO)

AUF EINEM GEBÄUDE IST JEWEILS NUR EINE RUNDFUNK- ODER FERNSEHANTENNE ZULÄSSIG.

IST DER ANSCHLUSS AN EINE GEMEINSCHAFTSANTENNE MÖGLICH, SO SIND AUSSENANTENNEN UNZULÄSSIG.

2.4 ERDVERKABELUNG (§ 111 (1) 4. LBO)

NIEDERSpannungsfreileitungen sind unzulässig.

2.5 GESTALTUNG DER GEMEINSCHAFTSANLAGEN, DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE DER EINFRIEDIGUNGEN (§ 111 (1) 6. LBO)

DIESE FESTSETZUNGEN SIND IM GRÜN- UND FREIFLÄCHENPLAN ZEICHNERISCH UND MIT ERGÄNZENDEM TEXT DARGESTELLT (SIEHE AUCH 1.9). DIE GESTALTUNG DIESER FLÄCHEN UND ANLAGEN UNTERLIEGT DER GESAMTKONZEPTION EINER STÄDTEBAULICH-GESTALTERISCHEN OBERLEITUNG.

2.6 GEBÄUDEHÖHEN (§ 111 (1) 8. LBO)

FÜR DIE HÖHENMÄSSIGE ANORDNUNG DER BAUKÖRPER AM HANG GELTEN DIE EINZEICHNUNGEN IN DEN SYSTEMSCHNITTEN A - H ALS RICHTLINIE.

DIE IN DEN SYSTEMSCHNITTEN A + B FESTGELEGTEN HÖHENBEGRENZUNGSLINIEN SIND VERBINDLICHE HÖCHSTWERTE UND DÜRFEN NICHT DURCH BAUTEILE ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

2.7 SCHUTZ VOR UMWELTGEFAHREN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN (§ 111 (2) 3. LBO)

FESTE UND FLÜSSIGE BRENNSTOFFE DÜRFEN ZUR ERZEUGUNG VON WÄRME FÜR HEIZUNG, KLIMA UND WARMWASSERBEREITUNG NICHT VERBRANNT WERDEN.

VERFAHRENSVERMERKE

6.9.1974 und
4.4.1975

1. DER GEMEINDERAT HAT DEM ENTWURF AM ZUGESTIMMT.

2. ALS ENTWURF GEM. § 2 (6) BBauG
AUSGELEGT VOM 25.11.74 BIS 30.12.74 u. 21.7. - 21.8.75
AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM 16.11.74 u. 12.7.1975

3. ALS SATZUNG GEM. § 10 BBauG
VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN
AM 28. Nov. 1975

4. GENEHMIGT GEM. § 11 BBauG VOM LANDRATSAMT GÖPPINGEN
MIT ERLASS VOM 29.6.76 NR. II. 1. 10-6122

5. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBauG
AB 24. Juli 1976

6. GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT
AM 24. Juli 1976

7. IN KRAFT GETRETEN
AM 24. Juli 1976

UHINGEN, DEN 24. Juli 1976
BÜRGERMEISTERAMT: i.A. Müller

(Zieker)
Oberamtsrat

